

Vergaberichtlinie „Rettungskreuz des Landkreises Saalfeld- Rudolstadt“

Artikel 1

Zur Anerkennung und Würdigung von Verdiensten in der Organisation, Vorbereitung und Durchführung der Gefahrenabwehr im Landkreis Saalfeld – Rudolstadt wird nachfolgend ein „Rettungskreuz“ gestiftet.

Artikel 2

(1) Das Rettungskreuz wird in zwei Stufen verliehen:

Stufe 1

Silbernes Rettungskreuz des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Stufe 2

Goldenes Rettungskreuz des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

(2) Es kann verliehen werden:

- a. Das Silberne Rettungskreuz des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für Personen, Einheiten, Einrichtungen, Organisationen, Behörden und Betriebe, die besondere Verdienste in der Gefahrenabwehr erworben haben.
- b. Das Goldene Rettungskreuz des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für Personen, Einheiten, Einrichtungen, Organisationen, Behörden und Betriebe, die sich herausragende Verdienste in der Gefahrenabwehr erworben haben.

Artikel 3

Das Rettungskreuz wird von der Landrätin des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt verliehen.

Artikel 4

- (1) Über die Verleihung des Rettungskreuzes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Rettungskreuz und die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Bei seinem Tode verbleiben sie den Erben.

- (3) Erweist sich der Beliehene durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nach der Verleihung bekannt, so kann ihm das Rettungskreuz entzogen werden.
- (4) Für eine Verleihung kommen nicht nur reguläre Gefahrenabwehrkräfte in Betracht.

Artikel 5

Voraussetzungen für die Verleihung des Rettungskreuzes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sind:

- Anerkennung des selbstlosen Engagements in der Gefahrenabwehr,
- Anerkennung des dauerhaften Einsatzes in Vorbereitung und Durchführung von Einsätzen,
- Anerkennung von organisationsübergreifender Verantwortungswahrnehmung, insbesondere die Würdigung besonderer Leistungen bei der organisationsinternen und –übergreifenden Ausbildung der Einsatzkräfte,
- Würdigung besonderer Verdienste von Bürgern, Institutionen, Firmen und Einrichtungen bei der Förderung der ehrenamtlichen Arbeit der Gefahrenabwehrkräfte, der Durchführung und Unterstützung von Einsätzen.

Artikel 6

- (1) Die Voraussetzungen für die Verleihung des Silbernen Rettungskreuzes sind erfüllt, wenn eine gewisse Nachhaltigkeit und Dauer der Leistungen oder Verdienste gegeben ist. Die Voraussetzungen werden bei einmaligen Leistungen bzw. Verdiensten nur selten erfüllt sein.
- (2) Die Voraussetzungen für die Verleihung des Goldenen Rettungskreuzes sind erfüllt, wenn die Leistungen oder Verdienste über einen längeren Zeitraum erbracht worden oder wenn sie so außergewöhnlich sind, dass ihre Anerkennung und Würdigung durch das Silberne Rettungskreuz weder ausreicht noch angemessen ist. Außerdem kann das Goldene Rettungskreuz verliehen werden, wenn besonders mutiges oder entschlossenes Handeln bei Einsätzen gezeigt wurde oder wenn der Auszuzeichnende unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben bei Einsätzen vorging.

Artikel 7

- (1) Die Anträge sind unter Verwendung der als Anlage beigefügten Formblätter einzureichen.
- (2) Die Anträge sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Dieser übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular und dafür dass der Auszuzeichnende einer Auszeichnung würdig ist.
- (3) Die Umstände, welche zur Auszeichnung führen sind eingehend darzulegen.

- (4) Antragsteller können sein:
1. freiwillige Feuerwehren,
 2. Hilfsorganisationen,
 - 2.1 Deutsches Rotes Kreuz,
 - 2.2 Johanniter Unfallhilfe,
 - 2.3 Malteser Hilfsdienst,
 - 2.4 Arbeiter Samariter Bund,
 3. Deutsche Lebensrettungsgesellschaft,
 4. Technisches Hilfswerk,
 5. die Gemeinden und
 6. der Landkreis.
- (5) Das Rettungskreuz ist auf der linken Außentasche der Dienstjacke (Uniformjacke ähnlich Dienstkleidung A nach ThürFwOrgVO) zu tragen.

Artikel 8

- (1) Die Vergabe des Rettungskreuzes wird auf 3 Stück pro Stufe und Jahr begrenzt.
- (2) Die Vergabe erfolgt auf Vorschlag der Vergabekommission und Bestätigung der Ehrenamtsjury.
- (3) Die Vergabekommission setzt sich aus je einem Vertreter der im Landkreis in der Gefahrenabwehr tätigen Organisationen (vgl. Artikel 7 Absatz 4) und des Landratsamtes zusammen. Jeder Vertreter hat eine Stimme.
- (4) Die Landrätin ist berechtigt, in Ausnahmefällen von dieser Richtlinie abzuweichen.

Die Vergaberichtlinie tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Marion Philipp
Landrätin

**Antrag
auf Verleihung des Silbernen* / Goldenen* Rettungskreuzes
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt**



Antragsteller

.....
.....
.....

.....
Ort

.....
Datum

An das
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Kreisbrandinspektion
Schlossstrasse 24
07318 Saalfeld

Für
Name Vorname

Geb. am in

Staatsangehörigkeit

Mitglied der* / des*

in
Gemeinde/ Stadt – Ortsteil/ Organisation

Hiermit wird die Verleihung des Silbernen* / Goldenen* Rettungskreuzes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für

- besondere Verdienste in der Gefahrenabwehr* ,
- herausragende Verdienste in der Gefahrenabwehr* ,
- mutiges oder entschlossenes Handeln bei Einsätzen* ,
- erheblicher Gefahr für Leib und Leben bei Einsätzen* .

beantragt.

Stellungnahme des Antragstellers formlos auf gesondertem Beiblatt.

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift/ Stempel Antragsteller